OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602765/2/FP

Datum:
Linz, 2. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. P. B., geb. x, Adresse, vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. Oktober 2018, GZ: VerkR96-2479-2018, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 60 Euro (27 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er habe am 18. April 2018 um 8:56 Uhr auf der Autobahn A7 bei StrKm 9,910 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 12 km/h überschritten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. November 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welchem er auf das Wesentliche zusammengefasst ein Vorgehen nach § 45 VStG (gemeint § 45 Abs 1 Z 4 bzw. letzter Satz VStG) begehrte. Der Bf ging davon aus, dass sein Verhalten erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück geblieben wäre, weil kein Verkehrsstau vorgeherrscht und die hier im Einsatz gewesene Überkopfanlage nur kurz nach dem Tatzeitpunkt von 60 auf 80 km/h umgeschaltet habe. Es seien auch keine Umstände erkennbar, wonach die Tat des Bf keine „unbedeutenden Folgen“ hervorgerufen hätten. Das Schweigen er belangten Behörde zu § 45 VStG würde auch unter dem Gesichtspunkt eines fairen Verfahrens gerügt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. November 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf macht im Ergebnis lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis keine Verhandlung beantragt. Eine solche unterbleibt daher gemäß § 44 Abs 3 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 18. April 2018 um 8:56 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW Mercedes Benz mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A7, bei StrKm 9.910 im Stadtgebiet von Linz. Zur angegebenen Zeit schien auf der im Bereich des Tatorts befindlichen Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanlage) eine höchst zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h auf. [unbestrittener Sachverhalt, Radarfotos, Anzeige, Schaltprotokoll]
Auf der Anlage wurde überdies das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Staugefahr“ angezeigt. [Radarfotos]
Der Bf hielt am Tatort eine Höchstgeschwindigkeit von 72 km/h ein (Messtoleranz bereits abgezogen). [Radarfotos]

Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf auf 2.500 Euro (keine Sorgepflichten, kein Vermögen) geschätzt. [Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19. Juli 2018]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der wesentliche Sachverhalt ist zur Gänze unbestritten. Der Bf hat sich zu seinen Vermögensverhältnissen nicht geäußert.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

§ 52 lit a. Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011) lautet:

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c)Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

§ 99 Abs 3 lit a. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf seinen PKW am Tattag zur Tatzeit auf der Autobahn A7, bei Straßenkilometer 9.910 mit 72 km/h, obwohl eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h galt.

Ein Verkehrszeichen ist nach der Judikatur des VwGH solange zu beachten, als es aufgestellt ist (VwGH 29.6.1965, 1157/64).

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Tafeln (Verkehrszeichen) kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält, oder nicht (VwGH 25.1.1962, 1570/60).

„Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes (mit Ausnahme eines allfälligen Anlassfalles) so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (vgl. Art. 140 Abs. 7 B-VG; E 30. Juni 2000, 98/02/0335).“ (VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118)

Vorliegend war eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h kundgemacht. Der Bf hat diese um 12 km/h überschritten, weshalb er den Tatbestand der §§ 99 Abs 3 lit. a iVm 52 lit. a Z 10a StVO in objektiver Hinsicht erfüllt hat.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat zur Frage des Nichtvorliegens von Schuld nur vorgebracht, dass geringes Verschulden vorliege.

Es ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite anzunehmen. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss im Übrigen zugemutet werden können, dass er die auf Überkopfanlagen angezeigte gültige Höchstgeschwindigkeit einhält.

III.3. Strafbemessung

III.3.1. Der Bf macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, es liege ein Einstellungsgrund iSd. § 45 Abs 1 Z 4 VStG bzw. ein Grund für eine Ermahnung iSd letzten Satzes des § 45 Abs 1 VStG vor.
Insbesondere steht der Bf auf dem Standpunkt, sein Verhalten bliebe erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden:

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung für die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Bereits geringe Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit verlängern den Bremsweg beträchtlich. Diesem Schutzzweck hat der Bf, indem er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 12 km/h überschritten hat, zuwidergehandelt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Entscheidung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG im Ermessen der Behörde („kann“) und hängt von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab. Diese Ermessensentscheidung setzt voraus, dass die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. bspw. 20. November 2015, Ra 2015/02/0167).
Es müssen also – bezogen auf den Anlassfall - die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung, sowie das Verschulden gering sein.

Vorliegend ist keines dieser Tatbestandsmerkmale als gegeben anzusehen. Zunächst kann schon dem Grunde nicht davon ausgegangen werden, dass das vorliegend geschützte Rechtsgut von geringer Bedeutung gewesen ist. Die Sicherheit im Straßenverkehr ist generell und bezogen auf den vorliegenden Fall

als bedeutend einzuschätzen. Bei vorliegendem Autobahnteilstück handelt es sich gerichtsbekannt um eine besonders stark befahrene Straße, auf der es immer wieder und häufig zu beträchtlichen Stauungen kommt. Dies betrifft gerade den Berufsverkehr, weshalb mit der gegenständlichen Verkehrsbeeinflussungsanlage zu Stoßzeiten regelmäßig geringere Höchstgeschwindigkeiten als der üblicherweise geltenden 80 km/h angeordnet werden. Dies dient nicht nur der Abwehr von Verkehrsunfällen sondern auch der Vermeidung neuer Staus, der Sicherung des Verkehrsflusses und generell der Verkehrsberuhigung. Das Rechtsgut erweist sich insofern als bedeutend.
Auch was die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes betrifft, schätzt der Bf die Situation falsch ein. Der Bf misst seinen Verstoß an den sonst verordneten 80 km/h und übersieht dabei, dass zum Zeitpunkt des Verstoßes eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h galt und er diese um 20 %, also beträchtlich überschritten hat. Der deutliche Geschwindigkeitsunterschied zwischen seinem und jener Fahrzeuge, deren Lenker sich normgemäß verhalten, birgt besonderes Gefahrenpotential. Dies insbesondere, weil es zur gegenständlichen Zeit noch zu Stauungen kommen konnte. Es kommt dabei nicht darauf an, ob zur Tatzeit gerade Stau vorherrschte (ein solcher ließe weder Geschwindigkeiten von 80 km/h, noch von 60 km/h zu). Angesichts des um kurz vor 9:00 Uhr noch vorherrschenden Berufsverkehrs kann eine größere Anzahl von Fahrzeugen, die eine bestimmte Ausfahrt benützen, rasch Rückstauungen auf die Autobahn hervorrufen und ist es hier von besonderer Wichtigkeit, dass die Fahrzeuge rasch und sicher abgebremst werden können. Niedrigere Geschwindigkeiten begünstigen dies.
Auch die Intensität des Eingriffs in das geschützte Rechtsgut ist vor diesem Hintergrund als nicht nur gering anzusehen.
Angesichts der doch nicht unerheblichen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (20 %) ist auch von nicht nur geringem Verschulden auszugehen. Von geringem Verschulden im Sinne ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. E 15. Oktober 2009, 2008/09/0015; B 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0052).
Mit der Einhaltung einer Geschwindigkeit von 72 km/h trotz einer Beschränkung auf 60 km/h hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt. Von einem beträchtlichen Zurückbleiben kann insbesondere bei einer Überschreitung von 20 % nicht die Rede sein.

Es sind sohin die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht gegeben.

Auch aus dem Umstand, dass die belangte Behörde sich mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Bf nicht auseinandergesetzt hat, ist für ihn nichts gewonnen, weil das Verwaltungsgericht als Tatsacheninstanz mit voller Kognitionsbefugnis allfällige Verfahrensfehler zu korrigieren hat. Eine Kassation kommt nicht in Betracht.

III.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 StVO sieht vorliegend Geldstrafen von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von bis zu zwei Wochen, vor.

Die Behörde ging bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen des Bf in Höhe von 2.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.
Angesichts dessen, dass der Bf Rechtsanwalt und bei einer der großen österreichischen Rechtsanwaltssozietäten tätig ist, erweist sich die Schätzung der belangten Behörde als entgegenkommend. Mangels Äußerung des Bf und Relevanz für das Verfahren folgt das Gericht der unwidersprochenen Schätzung.

Die belangte Behörde nahm überdies an, dass der Bf nicht unbescholten war. Angesichts des Umstandes, dass die Tilgungsfrist in Bezug auf das einzige aktenkundige Delikt nach dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister am 5. September 2013 zu laufen begonnen hat und demnach die fünfjährige Tilgungsfrist im Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses (11. Oktober 2018) bereits abgelaufen war, hatte die belangte Behörde von Unbescholtenheit auszugehen (vgl. VwGH 24. Februar 1987, 86/05/0123).

Was die Angemessenheit der verhängten Strafe betrifft, ist dem Bf nach dem oben Gesagten der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zuzubilligen.
Ein reumütiges Geständnis iSd § 34 Abs. 1 Z 17 StGB – der Bf deutet ein solches an -, welches einen Milderungsgrund darstellen könnte, umfasst neben dem Zugeben der gegen den Täter erhobenen und in der Verurteilung für richtig befundenen Anschuldigung zumindest in ihren wesentlichen Punkten, auch ein diesbezügliches Schuldbekenntnis, verbunden mit einer nicht bloß intellektuellen, sondern gesinnungsmäßigen Missbilligung der Tat (vgl. VwGH 20.2.2014, 2013/09/0046; 18.12.2000, 98/10/0313, 25.4.2018, Ra 2017/09/0044). Ein

solches ist vorliegend nicht gegeben, weil der Bf seine Tat nicht missbilligt, sondern noch in der Beschwerde argumentiert, warum die von ihm eingehaltene nicht nur geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung nur von geringer Bedeutung ist. Ein Einsehen des Unwerts seines Handelns ist insofern nicht gegeben.

Die festgesetzte Geldstrafe ist mit ca. 8% im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 726 Euro angesiedelt, obwohl dem Bf angesichts der deutlichen Überschreitung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit erhebliches Verschulden anzulasten ist. Das von der belangten Behörde wohlwollend geschätzte Einkommen wird ihm eine Begleichung der Strafe problemlos ermöglichen. Angesichts der von der belangten Behörde bereits niedrig angesetzten Strafe, kann sich der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht weiter zugunsten des Bf auswirken. Für eine Strafherabsetzung findet sich kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

III.4. Die Beschwerde des Bf ist vor diesem Hintergrund als unbegründet abzuweisen.

Da der Bf im Verfahren unterlegen ist, ist ihm gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20% der Strafe, sohin 12 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl